Den Herren Joachim / Marggraven zu Brandenburg
des heiligen Romischen Reichs Ertz Cammerer / Chur
fursten / zu Stetin Pommern zu Hertzog / Burggrave
zu Nurnberg und furst zu Rugen zu

Durchleuchtigster Hochgeborner furst / Gnedigster Herre /
Unsere gantz willige unverdrossene dienst seyen E. f. g.
Stets zuvoran Herre Gnediger Herre / Ewer f. g. schreiben
und Begere / von wegen Claussen Kolers unsers Kriegsfreunds
an uns gethan / Wie E. f. g. unser schreiben antwort
Anfangs # uff Jungst E. f. g. # schreiben / sey gestalt / den Chamern E.
f. g. Stad Frankfurt burgern hat vor halten lassen / Do
sie aber an solcher vorenthaltener Schulde / Clausse
Kolers obgemelt / nicht gesetzt / aber noch. E. f. g. mit
Vorweinlich der Schuldigung / der Application ersucht / Sollen sich
E. f. g. annehmen / dergl.
den Clausse dagegen vorsehen / sich mit E. f. g. Underthanen
nicht gerichten / do der schult irrwachsen / gerichts oder
rechtlich Zuvorterungen / damit nicht not sey dorfft / den
selbigen der gebur weiter zuvorgreiffen zu haben wir
zu demut ersuchen / und alles inhalts gutlichen vor
Und So wir stunden Sie haben # das selbige E. f. g. schreiben / den An
brem vorgehalten / hat / der uns den dyser antwort gegeben /
Er wer des vorhabens E. f. g. streng gerichten anzugreif
fen / Das er sich Regen E. f. g. und den von Frankfurt
E. f. Underthanen # Zuvorgenommen / der meynung sey schuldigt
Dieselbe sache / das E. f. g. und vermerken konde / das sey nicht von
ofterstehet
noten / Clausse Kolers halben / sey vorder / etwas weiters sich
+ Zuvorn so er gemelten Chamern der schuld nicht
ofstendig
zuvorantworten / den er vor # gemelten Chamern an
der schuld nichts gestendig / Ob sie aber Frankfurter jemen zu #
sprechen / nicht erlossen # worde / wer er allezyt gen den ge
richten Zuvorsicht gesessen / einen jederen seins obgyr vnd
gen In denselben gerichten angestalt / genugsam
nach ordenung des rechten genugsame Zuvorantworten mit
Zimlicher antwort Zuvorkegen / genugsam Zuvorkegen /
Dieweil den B. Herr. der unsere sich Zuvorgriffen
Zu mehrmol mit vorgegrunter meynung Regen E. f. g. und den von